



Begleiten und beraten

Mündelvermögen

Vermögensberatung /-verwaltung,
Steuerservice und Nachlassplanung

Am
richtigen
Ort.ch



Aargauische
Kantonalbank

Allgemeine Bestimmungen für Mündelvermögen

Bestimmungen über die Anlage und Aufbewahrung des Mündelvermögens sind in der «Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft» (VBVV) präzisiert. Eine Abschrift dieser Verordnung ist Bestandteil dieser Broschüre. Grundsätzlich sind bei der Wahl der Anlage die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen. Es wird unterschieden nach Anlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (vgl. VBVV Art. 6) und Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (vgl. VBVV Art. 7). Letztgenannte Anlagen bedürfen der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Inhalt

Dienstleistungsübersicht	4
Vermögensberatung	5
Vermögensverwaltung	6
Produktangebot	8
Steuerservice	12
Nachlassplanung	13
Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)	14



Dienstleistungsübersicht

Gesamtheitliche Beratung über Vermögensfragen von der Kontowahl bis zur Erreichung der Sparziele.

Vermögensberatung

Aktive Bewirtschaftung des Wertschriftenportfolios durch Spezialistinnen, Spezialisten der AKB innerhalb der vordefinierten Anlagestrategie.

Vermögensverwaltung

Steuerservice

Erstellung von Steuererklärungen sowie umfassende Steuerberatung.

Nachlassplanung

Errichtung von Testamenten sowie Ehe- und Erbverträgen und aktive Begleitung von Erbteilung. Bereitstellen von Vorsorgeauftragsentwürfen.

Vermögensberatung

Kontosortiment

Das Kontosortiment der Aargauischen Kantonalbank ist vielfältig. Aufgrund Ihrer Bedürfnisse beraten wir Sie in der Kontoauswahl:

Privatkonto

Das Privatkonto CHF ist Ihr Basis-Konto für alle Finanzgeschäfte: Auf dieses Konto erhalten Sie Ihren Lohn oder andere Geldüberweisungen und erledigen Ihren Zahlungsverkehr (z.B. Daueraufträge, Lastschrift-Zahlungen, e- oder Mobile Banking). Auch Kreditkarten-Abrechnungen oder Bezüge mit Ihrer AKB Debit Mastercard werden über dieses Konto abgewickelt. Unser Privatkonto CHF dient zudem als Ihr Verbindungskonto zu Krediten, Hypotheken und Ihrem Wertchriften-Depot. Dank eines detaillierten Monatsauszugs behalten Sie stets den Überblick über alle Bankgeschäfte.

Sparkonto

Wofür auch immer Sie sparen wollen: Das Sparkonto CHF ist das passende Konto für Ihre individuellen Sparziele. Mit seinem Vorzugszinssatz und der spesenfreien Kontoführung ist das Sparkonto CHF für Privatkunden ab 20 Jahren die ideale Ergänzung zum Privatkonto. Mit unserem Sparkonto CHF sparen Sie flexibel: Sie bestimmen selbst, wann und wie viel Sie einzahlen. Dank grosszügigen kündigungs-freien Rückzugslimiten können Sie Ihr Ersparnis zudem flexibel abheben. Ihr Sparkonto bewirtschaften Sie unkompliziert über e-Banking - und wissen so immer, wie nahe Sie Ihrem Sparziel schon gekommen sind.

Aargauer Sparkonto:

Das Aargauer Sparkonto ist Ihr Sparkonto, wenn Sie zu besonders attraktiven Bedingungen sparen möchten und dafür eine längere Kündigungsfrist in Kauf nehmen. Erfolgen während eines Kalenderjahres keine Rückzüge, profitieren Sie zusätzlich von einem Bonus-Zins.

Die aktuellen Zinssätze sowie Kündigungsfristen sind unter «Zinssätze & Kündigungsfristen Privatkunden» publiziert. Informationen zu Dienstleistungen und Preisen finden Sie in unserer Broschüre «Leistungen und Preise Private».

Liegenschaften

Gerne unterstützen wir Sie in der Kontaktvermittlung bezüglich Verkauf, Vermietung und Verwaltung Ihrer Liegenschaft.

Anlagen

In der Vermögensberatung steht Ihnen eine grosse Palette von Anlagemöglichkeiten zur Verfügung. Dabei stützen wir uns auf die «Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft» (VBVV). Die Vielfalt setzt voraus, dass man sich nebst dem Marktgeschehen auch mit den Anlageprodukten intensiv auseinandersetzt.

Delegation

Sie wollen Ihr Vermögen anlegen, sichern und vermehren. Sie haben aber weder die Zeit noch die Möglichkeit, die täglichen Kursbewegungen an den internationalen Börsen zu verfolgen und auf Marktveränderungen zu reagieren. Bei der Vermögensverwaltung entscheidet die Bank im Rahmen der zulässigen Richtlinien über das Anlegen des Vermögens innerhalb der vordefinierten Anlagestrategie.

Aktive Beratung

Ihrem Anlageziel entsprechend entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen die Anlagelösung. Wir unterstützen Sie von der Idee bis hin zur Umsetzung und Überwachung Ihres Portfolios. Anlageentscheide werden durch Sie, resp. durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) getroffen.

Vermögensverwaltung

Mit einem Vermögensverwaltungsauftrag verwaltet die Aargauische Kantonalbank die Vermögenswerte selbstständig innerhalb der definierten Anlagerichtlinien.

Die Überwachung des Portfolios wird von Anlagespezialistinnen und -spezialisten übernommen, die laufend die wichtigsten Finanzmärkte analysieren. Die Kundin, der Kunde selber braucht keine Investitionsentscheide zu fällen und wird dadurch entlastet.

Das Portfolio Management der Aargauischen Kantonalbank verfolgt eine Anlagepolitik mit breiter Diversifikation. Ein disziplinierter Anlageprozess mit kurzen Entscheidungswegen garantiert eine rasche Ausrichtung auf veränderte Marktsituationen unter grösstmöglicher Risikokontrolle.

Ihre Vorteile mit der AKB als Vermögensverwalterin

- Indem Sie die Verwaltung Ihres Vermögens an die Spezialistinnen und Spezialisten der AKB delegieren, sparen Sie wertvolle Zeit und stellen sicher, dass Ihr Portfolio stets aktiv bewirtschaftet und professionell überwacht wird.
- Kurze Entscheidungswege und ein klar strukturierter, konsequent angewandter Anlageprozess sorgen dafür, dass taktische Entscheide schnell umgesetzt werden können. Dies garantiert eine rasche und aktive Reaktion auf das aktuelle Marktgeschehen.
- Mit einem Vermögensverwaltungsmandat erhalten Sie exklusiven Zugang zu erstklassigen und kostengünstigen Anlageinstrumenten, die eine optimierte Umsetzung einzelner Anlageklassen ermöglichen.
- Die von uns verwalteten Vermögen weisen seit Jahren eine sehr gute und nachhaltige Performanceleistung auf.
- Ihr Vermögen wird bei uns ausschliesslich von ausgewiesenen Fachspezialistinnen und -spezialisten mit höherer Ausbildung verwaltet.
- Ein attraktives Gebührenmodell, welches sämtliche relevanten Kosten im Zusammenhang mit einem Vermögensverwaltungsmandat beinhaltet; allfällige einvernehmte Retrozessionen werden weitergeleitet.
- Ein periodisches Reporting informiert Sie transparent und zuverlässig über den aktuellen Stand Ihres Portfolios.
- Mit der Aargauischen Kantonalbank verlassen Sie sich auf eine solide Geschäftspartnerin in Form einer staatlich garantierten Universalbank mit Top-Rating AA+.

Gebühren Vermögensverwaltung

Pauschalgebühren¹

	AKB-Mündelsicher (CHF-Obligationen)	AKB-Mündelsicher plus 20 und plus 45
Vermögensgrösse	ab CHF 200 000	ab CHF 50 000.–
Pauschalgebühr bis 2.5 Mio.	0,5%	0,75%
Minimumgebühr	CHF 1800.–	CHF 750.–
Restriktionsgebühr		0,15%
Switchgebühr bei Anlagezielwechsel, zzgl. MWST auf 1/3 der Switchgebühr	0,25%	0,25%
Auszahlungsgebühr ² ab 3. Bezug (Bar, Vergütung, Übertrag) pro Kalenderjahr zzgl. MWST auf 1/3 der Auszahlungsgebühr	0,1% min. CHF 500.– max. CHF 2500.–	0,1% min. CHF 500.– max. CHF 2500.–
Saldierungsgebühr wenn bei Auflösung Totalverkauf gewünscht wird, anstelle Einzelcourtage; zzgl. MWST auf 1/3 der Saldierungsgebühr	0,5%	0,5%

Inhalt der Pauschalgebühren

	Inklusive	Nicht enthalten
Depot- und Vermögensverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensverwaltungsgebühren • Depotgebühren • Metallkontogebühren • Kontospesen • Reporting und Steuerverzeichnis 	
Börsengeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> • Courtage Schweiz • Courtage Ausland • AKB Börsenkommissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Staatliche Abgaben und Börsengebühren • Devisenspreads • Auslandsspesen • Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zu Gunsten Fondsvermögen
Couponsinkasso	<ul style="list-style-type: none"> • Inkassokommissionen • Kapitaltransaktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • In- und ausländische Quellensteuer • Auslandsspesen

¹ Bei den Preisen handelt es sich um Jahrestarife, welche auf dem Gesamtvermögen (Depot inkl. Konti) quartalsweise zuzüglich Mehrwertsteuer auf 1/2 der Gebühren belastet werden. Bei Aufhebung eines Vermögensverwaltungsauftrages, welcher weniger als ein Jahr bestanden hat, ist eine Jahresgebühr fällig (bisherige Quartalszahlungen werden angerechnet).

Bei Abschluss wie auch Auflösung wird der angebrochene Monat voll berechnet. Die Bank kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit – auch im Rahmen von Vertriebsvereinbarungen – von Dritten Vergütungen, Gebühren, Kommissionen, Rückerstattungen, Retrozessionen, Abschläge oder andere monetäre Leistungen (insgesamt «Entschädigungen») erhalten. Die AKB verzichtet auf die Einbehaltung dieser Entschädigungen und leitet diese unaufgefordert und periodisch den Kundinnen und Kunden weiter. Dieser Umstand wird bei der Festlegung der Pauschalgebühr der Vermögensverwaltungsmandate berücksichtigt.

Die Bandbreite der Entschädigungen für Vermögensverwaltungsmandate bewegt sich üblicherweise in nachfolgendem Rahmen: Vermögensverwaltungsmandat Basis und Standard 0–0,1%. Aus AKB Fonds für institutionelle Anleger kann die Bank Management-Gebühren von 0 bis zu 0,40% p.a. des Vermögensverwaltungs-Anlagevolumens erhalten.

² Die Berechnungsgrundlage für die Auszahlungsgebühr ist das VVA-Gesamtvermögen per Stichtag. Als Bezug gelten sämtliche Abflüsse, welche durch den Kunden veranlasst werden, wie z.B. Auszahlungen, Überweisungen aber auch Überträge auf andere Konti bei der AKB.

Produktangebot

VBVV Art. 6

Anlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

- Langfristiges Termingeld und Sparkonti der AKB
- Obligationen in CHF gemäss Verordnung
- Vermögensverwaltungsmandat AKB-Mündelsicher (CHF-Obligationen) ab CHF 200 000.–

VBVV Art. 7 Abs. 1

Anlagen, welche über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen

- Vermögensverwaltungsmandat AKB-Mündelsicher plus 20 ab CHF 50 000.–

VBVV Art. 7 Abs. 3

Weitergehende Anlagen

- Vermögensverwaltungsmandat AKB-Mündelsicher plus 45 ab CHF 50 000.–
- Individuelle Anlagen gemäss Absprache mit KESB

Bitte beachten Sie, dass nach der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) nur das Anlageziel «AKB-Mündelsicher» (CHF Obligationen) die Einhaltung des Art. 6 sicherstellt. Das Anlageziel «AKB-Mündelsicher plus» kann bei Anlagen für weitergehende Bedürfnisse eingesetzt werden, bedürfen aber gemäss Art. 9 der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.



Vermögensverwaltungsmandat AKB-Mündelsicher (CHF-Obligationen)

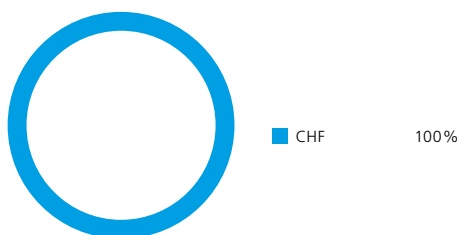
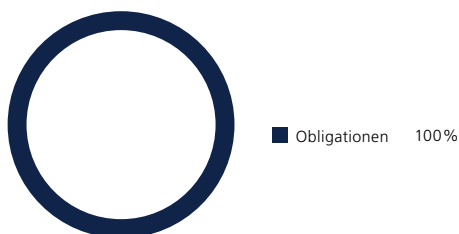
Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren.



Das Anlageziel AKB-Mündelsicher (CHF-Obligationen) richtet sich nach der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft und dient zur Verwaltung von Anlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts.

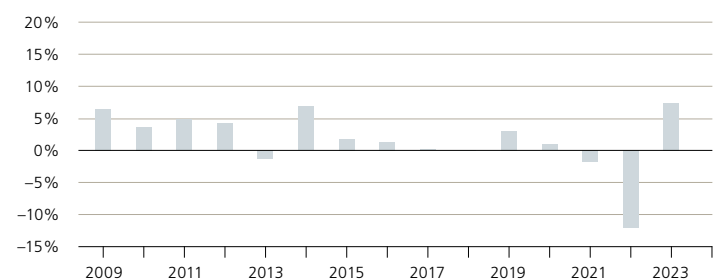
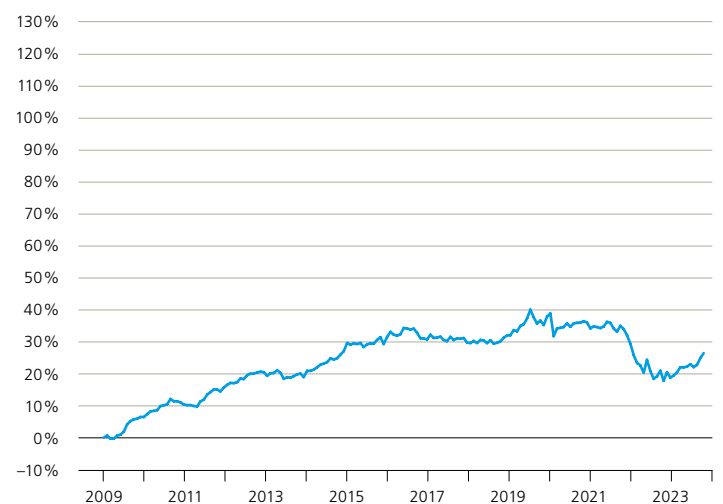
Vermögensaufteilung

Alle Angaben in %	CHF	Min.	Total	Max.
Geldmarkt	0	0	0	25
Obligationen	100	75	100	100
Total	100		100	
CHF-Anteil		100	100	100



Kumulierte und jährliche Performance Benchmark AKB-Mündelsicher, 2009–2023

Jährliche Performance	1,6%
Risiko	3,7%
99% Wahrscheinlichkeit jährlicher Renditen	-6,8% bis 10,5%



— kumulierte Performance
■ jährliche Performance

Basierend auf Indexzahlen, welche den effektiven Strategien entsprechen. Es handelt sich somit um nicht GIPS®-konforme Zusatzinformationen. Transaktionskosten sind nicht berücksichtigt; historische Performancezahlen bieten keine Garantie für zukünftige Erträge.

Vermögensverwaltungsmandat AKB-Mündelsicher plus 20

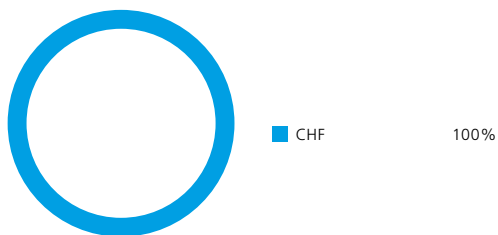
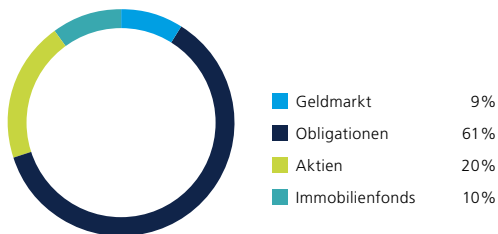
Anlagehorizont von mindestens 6 Jahren.



Das Anlageziel AKB-Mündelsicher plus 20 richtet sich nach der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft und dient zur Verwaltung von Anlagen für weitergehende Bedürfnisse.

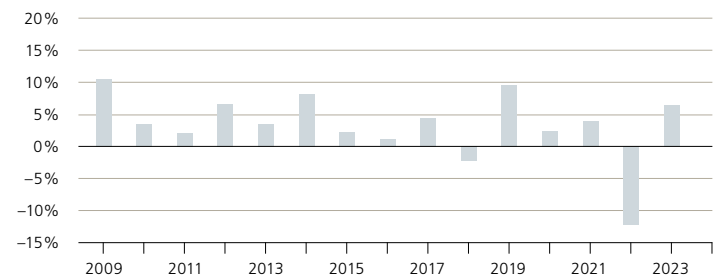
Vermögensaufteilung

Alle Angaben in %	CHF	Min.	Total	Max.
Geldmarkt	10	0	10	20
Obligationen	62	52	62	72
Aktien	20	15	20	25
Immobilienfonds	8	0	8	10
Total	100		100	
CHF-Anteil		100	100	100



Kumulierte und jährliche Performance Benchmark AKB-Mündelsicher plus 20, 2009–2023

Jährliche Performance	3,1%
Risiko	4,0%
99% Wahrscheinlichkeit jährlicher Renditen	-5,9% bis 12,8%



— kumulierte Performance
■ jährliche Performance

Basierend auf Indexzahlen, welche den effektiven Strategien entsprechen. Es handelt sich somit um nicht GIPS®-konforme Zusatzinformationen. Transaktionskosten sind nicht berücksichtigt; historische Performancezahlen bieten keine Garantie für zukünftige Erträge.

Vermögensverwaltungsmandat AKB-Mündelsicher plus 45

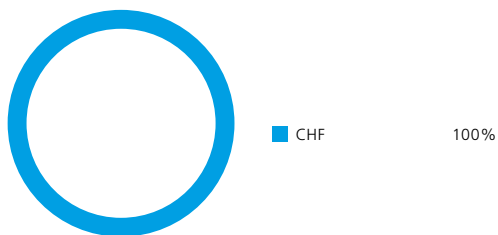
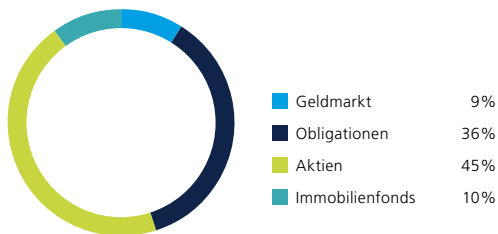
Anlagehorizont von mindestens 8 Jahren.



Das Anlageziel AKB-Mündelsicher plus 45 richtet sich nach der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft und dient zur Verwaltung von Anlagen für weitergehende Bedürfnisse.

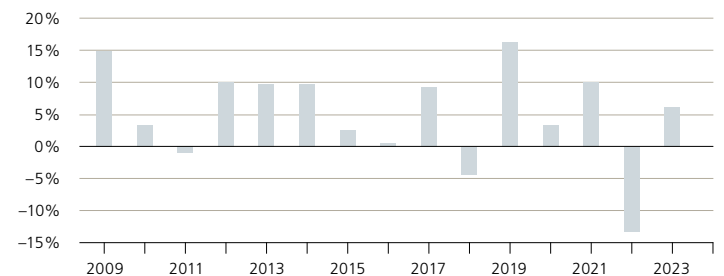
Vermögensaufteilung

Alle Angaben in %	CHF	Min.	Total	Max.
Geldmarkt	9	0	9	19
Obligationen	36	26	36	46
Aktien	45	35	45	50
Immobilienfonds	10	0	10	20
Total	100		100	
CHF-Anteil		100	100	100



Kumulierte und jährliche Performance Benchmark AKB-Mündelsicher plus 45, 2009–2023

Jährliche Performance	4,9%
Risiko	6,4%
99% Wahrscheinlichkeit jährlicher Renditen	-9,2% bis 20,8%



— kumulierte Performance
■ jährliche Performance

Basierend auf Indexzahlen, welche den effektiven Strategien entsprechen. Es handelt sich somit um nicht GIPS®-konforme Zusatzinformationen. Transaktionskosten sind nicht berücksichtigt; historische Performancezahlen bieten keine Garantie für zukünftige Erträge.

Erstellung von Steuererklärungen für natürliche Personen

Die Dienstleistung umfasst das Erstellen folgender Steuererklärungen:

- Ordentliche jährliche Steuererklärung
- Unterjährige Steuererklärungen bei Zu- oder Wegzug vom bzw. ins Ausland und im Todesfall (Steuerinventar)
- Steuererklärung für Grundstücksgewinne (Verkauf privater Grundstücke und Liegenschaften)

Steuerberatung natürliche Personen

Individuelle Beratung von natürlichen Personen in Steuerangelegenheiten. Umfassende Steuerberatung für natürliche Personen in Bezug auf Vorsorgeleistungen, Aus- und Weiterbildung, Umschulung, Besitz und Verkauf von Liegenschaften, steuerliche Auswirkungen von beruflichen und privaten Veränderungen, Wohnsitzwechsel, Heirat, Scheidung oder Trennung etc. Abfassen von Einsprachen in Steuerangelegenheiten natürlicher Personen. Vorausberechnungen von Nach- und Strafsteuern und Anmeldung zur Nachbesteuerung.

Vorteile

- Optimierte, zukunftsgerichtete Steuerberatung
- Transparente Steuerberechnungen
- Vorausberechnung von Nach- und Strafsteuern und Anmeldung zur Nachbesteuerung beim Steueramt
- Abfassen von Einsprachen für unsere Kundschaft
- Neutrale Beurteilung von Einsprachen und Rekursen in Steuerangelegenheiten natürlicher Personen

Tarife

Steuererklärungen natürliche Personen	
Stundenansatz	CHF 220.–
Minimum	CHF 350.–
Neukunden Minimum	CHF 400.–
Steuerberatung natürliche Personen	
Stundenansatz	CHF 220.–
Anmeldung zur Nachbesteuerung	
Stundenansatz	CHF 300.–

Zzgl. MWST.

Nachlassplanung

Nach einem Beratungsgespräch mit einem Nachlassplaner werden individuelle Vorlagen für handschriftliche Testamente und in Zusammenarbeit mit einem externen Notar (zuzüglich zweier Zeugen) öffentliche Testamente oder Ehe- und Erbverträge für die Kunden erstellt.

Erbeilungen

Falls die AKB vom Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen mit der Willensvollstreckung beauftragt worden ist oder die Erben nach dem Tode des Erblassers alle gemeinsam (sog. Einstimmigkeitsprinzip) der AKB einen Erbeilungsauftrag erteilt haben, so arbeitet die AKB zu Handen der Erben einen Erbeilungsvertrag aus, welcher schlussendlich auch von ihr vollzogen wird.

Verfügungen von Todes wegen

Verfügungen von Todes wegen sind absolut höchstpersönliche Rechtsgeschäfte. Fehlt einer Person die Handlungsfähigkeit bezüglich solcher Verfügungen, so können über ihren künftigen Nachlass keinerlei Anordnungen getroffen werden. Verfügungen von Todes wegen sind also gänzlich vertretungsfeindlich.

Hingegen haben Angehörige als Erblasser die Möglichkeit, bei schwerem Grad der Beeinträchtigung der betroffenen Person mit einer letztwilligen Verfügung ihrerseits über den Nachlass der betroffenen Person nach deren Ableben zu verfügen (pflichtteilsbelastete Nacherbeneinsetzung).

Testament (vgl. Art 467 ZGB)

Wer das 18. Altersjahr erreicht hat und urteilsfähig ist, kann ein Testament schreiben. Dies kann also auch der Verbeiständete, wenn er den Inhalt des Testaments geistig erfassen kann. Um Anfechtungen zu vermeiden, ist in solchen Fällen jedoch die Form des öffentlichen Testaments mit einem Notar und zwei Zeugen vorzuziehen und der Urkunde ein Arztzeugnis über die Verfügungsfähigkeit des Testators beizulegen.

Erbvertrag (vgl. Art. 468 ZGB)

Der Erbvertrag verlangt, gleich wie das Testament, die Volljährigkeit der Vertragspartei und deren Verfügungsfähigkeit. Anders als ein Testament wird der Erbvertrag allerdings von mehreren Parteien abgeschlossen und ist in der Folge gegenseitig bindend.

Steht eine Person unter Beistandschaft, die den Abschluss eines Erbvertrags umfasst, bedarf es der Zustimmung des Beistandes. Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde kann erforderlich werden (kantonal unterschiedlich geregelt), wenn der Beistand in Vertretung der betroffenen Person einen Erbvertrag unterzeichnet.

Tarife

Nachlassplanung / -beratung	
Stundenansatz	CHF 220.–
Willensvollstreckungsmandate / Erbeilungen	
Stundenansatz	CHF 350.–
Prüfung einer bestehenden Nachlassplanung	
Pauschalgebühr	CHF 150.–

Zzgl. MWST.

Vorsorgeauftrag

Im Rahmen des Erwachsenenschutzrechts soll die Selbstbestimmung gefördert werden. Durch einen Vorsorgeauftrag kann die handlungsfähige Person für den Fall ihrer vorübergehenden oder dauernden Urteilsunfähigkeit eine (oder mehrere) beliebige natürliche oder juristische Person beauftragen, sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Ist eine Person bereits verbeiständet, bleibt die Errichtung eines Vorsorgeauftrags die Ausnahme.

Betreffend Form wird, wie beim Testament, die öffentliche Beurkundung empfohlen. Der Vorsorgeauftrag kann im Personenstandsregister beim Zivilstandesamt der Wohngemeinde eingetragen werden.

Verordnung

über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 408 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches¹ (ZGB), verordnet:

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich, Begriffe

- 1 Diese Verordnung regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft von einer Mandatsträgerin oder einem Mandatsträger verwaltet werden.
- 2 Sie ist nicht anwendbar auf Beträge zur freien Verfügung im Sinne von Artikel 409 ZGB.
- 3 In dieser Verordnung gelten als:
 - a. betroffene Person: eine natürliche Person, für die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft errichtet hat;
 - b. Bank: eine Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934²;
 - c. Mandatsträgerin oder Mandatsträger: die Beiständin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund;
 - d. Versicherung: ein Versicherungsunternehmen, das der Aufsicht gemäss dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³ untersteht;
 - e. Vermögensverwalterin: eine Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das gemäss dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018⁴ über eine Bewilligung zur Tätigkeit als Vermögensverwalterin verfügt.

Art. 2 Grundsätze der Vermögensanlage

- 1 Die verwalteten Vermögenswerte sind sicher und soweit möglich ertragsbringend anzulegen.
- 2 Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.
- 3 Die im Rahmen der Vermögensanlage anfallenden Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zum angelegten Vermögen und zum erwarteten Ertrag stehen.

Art. 3 Bargeld

Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss Bargeld unverzüglich auf ein Konto bei einer Bank einzahlen, das auf den Namen der betroffenen Person lautet.

Art. 4 Aufbewahrung von Wertsachen

- 1 Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen (Wertsachen) in einem Schrankfach oder als verschlossenes Depositum, lautend auf den Namen der betroffenen Person, bei einer Bank aufbewahren.
- 2 Ausnahmsweise kann sie oder er Wertsachen an einem anderen Ort aufbewahren, wenn die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist oder dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient. Die Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der KESB.
- 3 Die KESB kann ausnahmsweise die Aufbewahrung von Wertsachen in ihren Räumlichkeiten anordnen, sofern der Aufbewahrungsort feuer-, wasser- und diebstahlsicher ist.

Art. 5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

- 1 Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.
- 2 Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sowie allfällige weitere Anwartschaften sind einzubeziehen.
- 3 Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind.

Art. 6 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind, unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3, folgende Anlagen zulässig:

- a. auf den Namen der betroffenen Person lautende Einlagen bei Banken, einschliesslich Kassenobligationen und Festgelder;
- b. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden sowie Pfandbriefanleihen der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
- c. Exchange Traded Funds (ETF) und Indexfonds, sofern diese Fonds ausschliesslich in Anlagen nach Buchstabe b investieren und nach Artikel 10 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁵ (KAG) sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen;
- d. Obligationen von Unternehmen, an denen Bund, Kantone oder Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind, und Einlagen in Mitarbeiterkonten bei solchen Unternehmen;
- e. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f. Einlagen in Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge;
- g. Anteilscheine von Baugenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietvertrag;
- h. Anteilscheine von Banken in Verbindung mit einem bestehenden Vertragsverhältnis zur Bank sowie Beteiligungen an solchen Banken;
- i. wertbeständige Grundstücke, die selber genutzt werden;
- j. pfandgesicherte Forderungen mit einem wertbeständigen Pfand.

Art. 7 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

- 1 Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 folgende Anlagen mit guter Bonität zulässig:
 - a. Obligationen in Schweizerfranken;
 - b. Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften;
 - c. folgende Fonds in Schweizerfranken, die nach Artikel 10 Absatz 2 KAG⁶ sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen:
 1. Obligationenfonds,
 2. Aktienfonds,
 3. ETF oder Indexfonds mit Anlagen in Aktien und Obligationen,
 4. gemischte Anlagefonds mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen,
 5. Immobilienfonds von schweizerischen Emittenten;

- d. Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte ohne fonds- und anteilsgebundene Erträge bei Versicherungen;
 - e. strukturierte Produkte schweizerischer Emittenten in Schweizerfranken, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, über 100 Prozent Kapitalschutz verfügen und mit einer entsprechenden Pfandbesicherung ausgestattet sind;
 - f. wertbeständige Grundstücke, die nicht selber genutzt werden;
 - g. Beteiligungen an Gesellschaften;
 - h. Treuhandanlagen in Schweizerfranken;
 - i. börsengehandelte Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber mit vollständig physischer Verwahrung des Edelmetalls.
- 2 Für die folgenden Anlagen sind, bezogen auf das Gesamtvermögen, folgende Obergrenzen als Richtwerte einzuhalten:
- a. Aktien in den Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben b, c Ziffern 2–4 und d sowie Beteiligungen an Gesellschaften nach Absatz 1 Buchstabe g: 25 Prozent;
 - b. Anteil der Titel von ausländischen Unternehmen an den Anlagen nach Buchstabe a: 50 Prozent;
 - c. Immobilienfonds nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 5: 10 Prozent;
 - d. Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber nach Absatz 1 Buchstabe i: 10 Prozent.
- 3 Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB weitergehende Anlagen bewilligen.

Art. 8 Umwandlung in zulässige Anlagen

- 1 Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 nicht, so müssen sie innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden.
- 2 Bei der Umwandlung sind die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.
- 3 Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist. Der Verzicht bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB.

Art. 9 Entscheide und Bewilligungen der KESB

- 1 Die KESB entscheidet auf Antrag der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers oder von Amtes wegen:
- a. ob Vermögenswerte für Anlagen nach Artikel 7 Absatz 1 oder 3 zur Verfügung stehen;
 - b. ob Anlagen nach Artikel 7 Absatz 1 der Bewilligung der KESB bedürfen;
 - c. über welche Vermögenswerte die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf;
 - d. über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern.
- 2 Anlagen nach Artikel 7 Absatz 3 sowie Verträge nach Artikel 10 Absatz 1 über Anlagen nach Artikel 7 Absatz 1 bedürfen mit Ausnahme der Fälle nach Artikel 416 Absatz 2 ZGB der Bewilligung der KESB.
- 3 Eine Bewilligung der KESB nach dieser Verordnung ersetzt deren Zustimmung zu Geschäften nach den Artikeln 416 Absätze 1 und 3 sowie 417 ZGB nicht.
- 4 Die KESB teilt ihre Entscheide der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie der betreffenden Bank, Versicherung oder Vermögensverwalterin mit.

Art. 10 Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten; Belege, Auskunft und Einsicht

- 1 Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten sind von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger im Namen der betroffenen Person abzuschliessen.
- 2 Die Belege im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind auf den Namen der betroffenen Person auszustellen. Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss die Belege aufbewahren.
- 3 Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger kann von der Bank, der Versicherung oder der Vermögensverwalterin ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Mandats jederzeit Auskunft über die Bank- und Vermögensverwaltungsbeziehung und die Versicherungen der betroffenen Person sowie Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen. Soweit es für die Ausübung oder die Beendigung des Mandats erforderlich ist, kann sie oder er diese Auskunft und Einsicht auch für die Zeit vor der Übernahme und nach Beendigung des Mandats verlangen.
- 4 Die KESB holt bei der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger Konto- und Depotauszüge sowie weitere Auskünfte über die Bank- und Vermögensverwaltungsbeziehung und die Versicherungen der betroffenen Person ein.
- 5 Sofern dies erforderlich ist, kann sie die Auszüge und Auskünfte direkt bei der Bank, der Versicherung oder der Vermögensverwalterin einholen. Sie erlässt dazu eine Verfügung.

Art. 11 Dokumentationspflicht und Weisungsrecht

- 1 Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren.
- 2 Im Rahmen ihrer Aufsicht kann die KESB Weisungen erlassen oder Musterformulare sowie Standardverträge zur Verfügung stellen.

Art. 12 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 4. Juli 2012⁷ über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft wird aufgehoben.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

- 1 Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und dazu in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 8 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.
- 2 Die KESB kann diese Frist ausnahmsweise um maximal zwei Jahre verlängern.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ SR 210

² SR 952.0

³ SR 961.01

⁴ SR 954.1

⁵ SR 951.31

⁶ SR 951.31

⁷ [AS 2012 3947]

5001	Aarau	Tel. 062 835 77 77
5401	Baden	Tel. 056 556 66 01
5242	Birr-Lupfig	Tel. 056 464 20 80
5620	Bremgarten	Tel. 056 648 28 88
4805	Brittnau	Tel. 062 745 88 44
5200	Brugg	Tel. 056 448 95 95
5312	Döttingen	Tel. 056 268 61 11
5442	Fislisbach	Tel. 056 204 22 00
5070	Frick	Tel. 062 871 68 78
5722	Gränichen	Tel. 062 855 50 80
5080	Laufenburg	Tel. 062 874 42 62
5600	Lenzburg	Tel. 062 888 50 60
4312	Magden	Tel. 061 843 73 00
5507	Mellingen	Tel. 056 491 90 00
4313	Möhlin	Tel. 061 853 73 00
5630	Muri	Tel. 056 675 80 80
8965	Mutschellen	Tel. 056 648 24 24
5415	Nussbaumen	Tel. 056 296 20 20
5036	Oberentfelden	Tel. 062 738 33 33
4665	Oftringen	Tel. 062 553 55 89
4600	Olten	Tel. 062 207 99 99
5734	Reinach	Tel. 062 765 80 50
4310	Rheinfelden	Tel. 061 836 31 31
4852	Rothrist	Tel. 062 785 60 85
5707	Seengen	Tel. 062 767 90 80
5643	Sins	Tel. 041 789 71 11
8957	Spreitenbach	Tel. 056 555 70 55
5034	Suhr	Tel. 062 842 89 89
5430	Wettingen	Tel. 056 437 33 33
5103	Wildeggen	Tel. 062 893 36 36
5610	Wohlen	Tel. 056 619 95 11
4800	Zofingen	Tel. 062 745 81 11

Stand März 2024. Änderungen sind jederzeit möglich.